Schützengesellschaft Seebronn 1815 e.V.

Satzung der Schützengesellschaft Seebronn e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1815 gegründete Verein führt den Namen
Schützengesellschaft Seebronn e.V.
und ist unter der Nr.5 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg a. N.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports sowie die einheitliche Zusammenfassung aller Schießsportfreunde in der Schützengesellschaft Seebronn e.V.. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistung.

a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

e) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V., und dadurch auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verein und seine Mitglieder als für sich bindend anerkennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Alle Mitglieder des Vereins können sich für alle Ämter und Funktionen im Verein zur Wahl stellen.

- Angehörige des Vereines unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Jugendliche sind weder wählbar in die Organe der Schützengesellschaft Seebronn e.V., noch haben sie Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr in die Schützengesellschaft Seebronn e.V. ist für Jugendliche bei Eintritt in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe fällig. Gleiches gilt für den fälligen Jahresbeitrag. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird der Jugendliche automatisch Vollmitglied.

- Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag auf Mitliedschaft und Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

- Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände an, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Schießbetrieb teilnehmen können. Aktive Mitglieder verpflichten sich, sofern die Vorrausetzungen gegeben sind, Schießdienst und Arbeitseinsätze zu leisten. Der Schießdienstplan wird von den Abteilungsleitern in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter erstellt.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die schießsportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand können vom Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung, sofern es sich um langjährige verdiente Mitglieder handelt, ernannt werden. Die Ernennung eines Ehrenvorstandes oder Ehrenmitgliedes hat mit einer vom Verein für diesen Zweck geschaffenen Ehrenurkunde zu erfolgen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsaufnahmegebühren sowie der Jahresbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den Mitgliedsbetrag zu entrichten, können ganz oder zum Teil von der Bezahlung des

Mitgliedsbeitrages befreit werden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 1. April in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12.) zulässig. Sie muss spätestens bis 30. September des betreffenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Beifügung des Schützenausweises erklärt werden. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
  1. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
  2. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  3. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
  4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
  5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
  6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
  7. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
  b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- Der Gesamtvorstand kann Vereinsstrafen festsetzen. Es findet § 9 Absätze 5 - 7 Anwendung.

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten 4 Monate statt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben (postalisch oder digital) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter bzw. den Protokollführer.
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1 Mitglied der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder in dessen Vertretung vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig.

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen, der Jugendleiter/in und der Sportleiter/in
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
    - 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister/in)
    - 2. Vorsitzenden (Schützenmeister/in)
    - Schatzmeister (Kassier/erin)
    - Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Als Ausnahme vom vorigen Absatz ist Online-Banking anzusehen, das alleine durch den Kassier erfolgen kann, wenn zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands den Antrag auf Online-Banking unterschrieben haben. Des Weiteren können zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands eine auf den Kassier ausgestellte Debitkarte anfordern.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
Zur Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand nur mit Zustimmung der dazu berufenen Mitglieder(§22) befugt. In den Jahren mit gerade Zahlen werden der 1.Vorsitzende sowie der Schatzmeister gewählt, in den Jahren mit ungeraden Zahlen der 2.Vorsitzende und der Schriftführer.

- Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - dem Jugendleiter, der zusammen mit dem 1.Vorsitzenden und dem Schatzmeister von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.
  - dem Sportleiter, der zusammen mit dem 2.Vorsitzenden und dem Schriftführer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.
  - den drei Abteilungsleitern (Kurzwaffen, Langwaffen und Bogen)
- Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
  - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
  etc.
- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.oder in dessen Vertretung des 2. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1.oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und vom Schriftführer protokolliert.

§ 17 Abteilungen

- Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes

und darf den in §4 genannten Satzungen und Ordnungen usw. der Verbände nicht widersprechen.

§ 18 Vereinsjugend

- Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- Organe der Vereinsjugend sind:
  - der Jugendleiter, der gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstands ist
  - die Jugendversammlung

  Das Nähere regelt ggfs. die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung und den in §4 genannten Satzungen und Ordnungen der Verbände, und dürfen diesen nicht widersprechen.

§ 19 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
  Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des 1.Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
- Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 20 Haftung des Vereins

- Ehrenamtlich Tätige, Vereinsorgane und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz.
- Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Ortsteil Seebronn der Stadt Rottenburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Sonderrechte

Zur Beschlussfassung über die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die am 1.1.1972 Eigentum des Vereins waren, sind ausschließlich Mitglieder befugt, die seit mindestens 15 Jahren ohne Unterbrechung die aktive Mitgliedschaft des Vereins besitzen und seit mindestens 15 Jahren ihren festen Wohnsitz im ehemaligen Gemeindegebiet Seebronn haben. Ein Beschluss, der die Veräußerung der in Satz 1 bezeichneten Grundstücke und Gebäude des Vereins bestimmt, bedarf einer ¾ Mehrheit der dazu abstimmungsberechtigten Mitglieder.
Die vorstehenden Sonderrechte können auch durch eine Änderung dieser Satzung nicht eingeschränkt oder den berechtigten Mitglieder entzogen werden.

§ 23 Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

    - Name und Anschrift,
    - Bankverbindung (Lastschrifteinzug),
    - Telefonnummern (Festnetz und Funk),
    - E-Mail-Adresse,
    - Geburtsdatum,
    - Staatsangehörigkeit
    - Lizenz(en),
    - Ehrungen,
    - Funktion(en) im Verein,
    - Wettkampfergebnisse,
    - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
    - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem

Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

5. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

6. Übermittelt werden an den Württ. Schützenverband und seine Untergliederungen der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

8. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder, ggf. auch über andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern, sofern diese nicht widersprechen, und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahr. Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Dauer der Vereinszugehörigkeit – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstands-mitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

10. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

11. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

12. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

13. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Quelle:Hilfestellungen des Deutschen Schützenbundes zur Umsetzung der DSGVO:
www.ziel-im-visier.de/Inhalt/Finanzen_Steuern_und_Recht/

§ 24 Gültigkeit der Satzung

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2019 beschlossen.
- Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- Personelle Änderungen hinsichtlich des geschäftsführenden Vorstands sowie des Amtes des Jugend- und Sportleiters und /oder Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Rottenburg-Seebronn
06.04.2019